

	Verwaltung	Stand:	Nov. 2025
	1-2-Kündigung des Pachtvertrages und Bestellung der Wertermittlung-Richtlinie	Revision:	02

An den
Stadtverband der Kleingärtner e.V.
Dinslaken Voerde
Postfach 10 04 29
46524 Dinslaken
E-Mail: stv-dinslaken_voerde@arcor.de

Kündigung des Pachtvertrages und Bestellung der Wertermittler

Angaben des Pächters	
Kleingartenverein	
Gartennummer	
Vorname/Nachname	
Straße	
Postleitzahl/Wohnort	
Telefonnummer zur Terminabsprache	
E-Mail zur Terminabsprache	

Hiermit kündige ich meinen Pachtvertrag und meine Mitgliedschaft im Kleingartenverein zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Mir ist bekannt, dass

- eine Wertermittlung zwingend erforderlich ist
- der Garten bis zur Übergabe an den Neupächter von mir satzungsgemäß gepflegt werden muss
- alle Zahlungen an den Verein entsprechend der Satzung und des Pachtvertrages bis zur Neuverpachtung an einem neuen Pächter, weiter zu erfolgen haben
- die Neuverpachtung des Gartens durch den Vereinsvorstand vorgenommen wird
- über die eventuelle Rücknahme der Kündigung durch den Pächter, der Vorstand entscheidet
- nach Einreichung der Kündigung und Bestellung der Wertermittlung innerhalb von 3. Monaten der von mir gepachtete Kleingarten, nach Richtlinie zur Wertermittlung begutachtet werden muss.
- Im Zuge der Terminierung die Wertermittler berechtigt sind, die oben angegebenen, persönlichen Daten zu nutzen

Datum:	
Unterschrift des Pächters:	

	Verwaltung	Stand:	August 2025
	1-2-Kündigung des Pachtvertrages und Bestellung der Wertermittlung-Richtlinie	Revision:	01

Die Gebühr für die Wertermittlung in Höhe von 120,- € ist am Tage der Wertermittlung in bar an die Wertermittler vom scheidenden Pächter zu zahlen.

Hiermit bestätige ich die Richtlinie zur Wertermittlung erhalten zu haben.

Die dort aufgeführten Punkte müssen bis zum Tag der Wertermittlung erfüllt werden. Sollte es gravierende Abweichungen geben, obliegt es den Wertermittlern, die Wertermittlung abubrechen.

Im Falle eines Abbruchs werden 50,00 € Aufwandsgebühr fällig, welche direkt in bar zu zahlen sind und nicht auf die noch durchzuführende Wertermittlung angerechnet werden. Sollte die Wertermittlung dennoch durchgeführt werden, führt die Nichteinhaltung der Richtlinie zu erheblichen Abzügen.

Eine Neuverpachtung erfolgt immer erst nach Mängelbeseitigung, die in der Wertermittlung aufgeführt worden sind.

Ort/Datum	
Unterschrift Pächter	
Unterschrift Vorstand	

Annahme der Kündigung durch den Stadtverband der Kleingärtner e.V.

Ort/Datum	
Unterschrift/Stempel	

Dieses Dokument gilt in Verbindung mit dem Dokument 1-3-Richtlinie der Wertermittlung

	Verwaltung	Stand:	August 2025
	1-2-Kündigung des Pachtvertrages und Bestellung der Wertermittlung-Richtlinie	Revision:	01

Mit Kündigung des Pachtvertrages hat der Pächter den Garten in einem ordnungsgemäßen, kleingärtnerisch nutzbaren Zustand zu übergeben. Die Wertermittlung erfolgt erst, nachdem die unten aufgeführten Auflagen der Richtlinie erfüllt sind.

Spätestens 3 Monate nach Unterschreiben der Kündigung ist die Wertermittlung durchzuführen.

Folgende Voraussetzung sind vor der Wertermittlung zu erfüllen

1. Eine Grundsauberkeit bzw. Pflege sollte im Garten gegeben sein.
2. Rasenflächen, Wege, Terrassen, Blumenbeete, Kulturflächen sind möglichst Unkrautfrei halten
3. Die Gartenlaube, der Dachboden und der Geräteschuppen müssen komplett leergeräumt werden
4. Alte Teppiche, Kleinmöbel aus Holz oder PVC, Bilder, Regale sind zu entfernen
5. Farbeimer, Holzreste, Baumaterialien, Blumenkübel, Werkzeuge und sonstiges Inventar müssen entsorgt werden
6. Die Kompostbehälter sind weitestgehend leer zu machen, es darf nur Komposterde zurückbleiben

Als Ergebnis der Wertermittlung können folgende Anforderungen definiert werden:

1. Nicht mehr erhaltenswerte Baulichkeiten (Anbauten, Geräteschuppen, Gewächshäuser oder Ähnliches) sind vor einem Pächterwechsel zu entfernen
2. Freistehende Nadelgehölze, Koniferen, Weiden, Walnussbäume und andere Waldbäume, kranke Obstgehölze oder Ziergehölze sind mit Wurzel zu roden.

Unten aufgeführte Gegenstände können mit Genehmigung des Vorstandes sowie der Einwilligung des Neupächters im Garten verbleiben:

1. Eine fest eingebaute Küchenzeile, wenn diese noch gut erhalten ist
2. gut erhaltenes Gartenwerkzeug in einfacher Ausführung.
3. Elektrogeräte wie Rasenmäher, Pumpen oder andere Elektrowerkzeuge die noch funktionieren.

Diese Gegenstände sind nicht Bestandteil einer Wertermittlung und können gesondert abgerechnet werden, es besteht jedoch keine Übernahmepflicht durch den neuen Pächter. Sollten die oben genannten Voraussetzungen am Tag der Wertermittlung nicht erfüllt worden sein, obliegt den Wertermittlern die Entscheidung, die Wertermittlung durchzuführen oder abubrechen. Im Falle eines Abbruchs fällt eine Gebühr in Höhe von 50,00 € an, die nicht auf die Kosten der noch durchzuführenden Wertermittlungen angerechnet wird.

Die Neuverpachtung kann erst nach Beseitigung der Mängel erfolgen.

Dieses Blatt (Seite 3 von 3) verbleibt beim scheidenden Pächter

Erstellt: Nils Janßen	Freigegeben: Frank Kempe	Seite 3 von 3
		1-2-Kündigung des Pachtvertrages und Bestellung der Wertermittlung-Richtlinie.docx